

# Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München

Vom 14. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München vom 24. Mai 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe c) folgender Buchstabe eingefügt:  
„d) Rechtswissenschaften“.
  - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „gemäß Anlage 2 Nr. 5.2“ durch den Passus „gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.2“ ersetzt.
  
2. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) <sup>1</sup>In der Regel ist im Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) die Unterrichtssprache Englisch. <sup>2</sup>Sofern Studierende bei der Bewerbung keine Deutschkenntnisse nachgewiesen haben, wird in der Zulassung die Auflage ausgesprochen, dass bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens ein Modul erfolgreich abzulegen ist, in dem integrativ Deutschkenntnisse erworben werden. <sup>3</sup>Das Angebot wird vom Prüfungsausschuss ortsüblich bekannt gegeben. <sup>4</sup>Freiwillig erbrachte außercurriculare Angebote wie z.B. Deutschkurse des Sprachenzentrums werden ebenfalls anerkannt.“
  
3. § 37 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
  
4. In § 43 Abs. 1 wird nach der Nr. 2 der Punkt gestrichen und folgende Nr. 3 angefügt:
 

„3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“

5. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. <sup>2</sup>Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.“
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
    - bb) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
6. In § 47 Abs. 2 wird der Passus „Anlage 1“ durch den Passus „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.
7. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.
8. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

## Anlage 1: Prüfungsmodule

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum; S = Seminar; E = Englisch

### **Pflichtmodule**

#### **Grundlagenmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	ZV	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
MCTS 0035	Immersion Project with Introduction	1S/6Ü		1	7	10	Projektarbeit	E
WI001 186	Technology and Society	8S		1	8	12	Übungsleistung	E
						<b>22</b>		

#### **Forschungspraxis**

MCTS 0027	Methods 1	3S		1	3	5	Übungsleistung	E
MCTS 0044	Practicing Research in STS	3Ü		3	3	6	Projektarbeit	E
						<b>11</b>		

#### **STS-STEM (dt.: MINT)**

MCTS 0045	STS-STEM	2Ü + 6V/S/Ü		2	8	12	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
-----------	----------	-------------	--	---	---	----	--------------------------------	---

#### **Master's Blog & Science School**

MCTS 0046	Master's Blog & Science School	3S		3	3	7	Projektarbeit	E
-----------	--------------------------------	----	--	---	---	---	---------------	---

#### **Internship**

MCTS 0047	Internship	2S		3	2	17	Studienleistung (Bericht)	E
-----------	------------	----	--	---	---	----	---------------------------	---

### **Wahlmodule**

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

### Skills Courses (6 Credits)

Im Wahlmodulbereich Skills Courses sind Leistungen im Umfang von 6 Credits zu erbringen.

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	Z V	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
MCTS 0036	Course 1: Moderation	2Ü		1/2	2	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
MCTS 0048	Course 2: Statistics	2Ü		1/2	2	3	Klausur	E
SZ 0421	Course 3: English Writing for Social Scientists	2Ü		1/2	2	3	Übungsleistung	E
MCTS 0049	Course 4: International Project Management	2Ü		1/2	2	3	Projektarbeit	E
MCTS 0053	Course 5: Intercultural Communication	2Ü		1/2	2	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	E
MCTS 0055	Advanced Methods in STS	2Ü		1/2	2	3	Projektarbeit	E

### STS Core Topics (15 Credits)

Im Wahlmodulbereich STS Core Topics sind Leistungen im Umfang von 15 Credits zu erbringen. Im Sommersemester werden mindestens vier Module angeboten.

WZ 8110	Core Topic: Biomedicine & Health	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED 0358	Core Topic: Co-construction of Technology & Users	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED 0349	Core Topic: Epistemology & Ontology	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS 0030	Core Topic: Media & Digital Cultures	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR 30372	Core Topic: Publics & Participation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
AR 30385	Core Topic: Infrastructures & Design	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
ED 0348	Core Topic: Risk & Security	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS 0042	Core Topic: Industries & Innovation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E

MCTS 0051	Core Topic: Gender & Diversity	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
WI00 1172	Core Topic: Politics & Governance	2S		2	4	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit oder Übungsleistung	E
WZ 8111	Core Topic: NatureCultures & Sustainability	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS 0054	Core Topic: Responsibility and Ethics	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E
MCTS 0056	Responsible Research and Innovation	2S		2	2	5	wissenschaftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit	E

### Master's Thesis

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü S	ZV	Sem	SWS	Credits	Prüfungsart	Unterrichtssprache
MCTS 9902	Master's Thesis (inklusive Präsentation)	Thesis		4	1	30		D/E

### Creditbilanz der jeweiligen Semester:

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Gesamt-Credits	Anzahl der Prüfungen
1	27	3		30	4
2	12	18		30	5
3	30			30	3
4			30	30	1

## **Anlage 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen beispielsweise den Berufsfeldern Forschung, Entscheidungskompetenz und/oder Kommunikation in aufstrebenden sozio-technischen Feldern wie nachhaltige Energieproduktion, Biotechnologie, biomedizinische Gesundheitsfürsorge, Internet der Dinge, Big Data und urbane Infrastrukturen entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besondere Eignung für Themenbereiche an der Schnittstelle von Ingenieur-, Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Governance durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Onlinebewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Zeugnis und Urkunde müssen bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Elite-Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. Mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Anhand des Transcript of Records soll, wenn möglich, hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind. Das Transcript of Records muss in allen Fällen von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 eine gesonderte Auflistung der bestbenoteten Leistungen (90 ECTS oder die Hälfte der für das Erststudium benötigten Leistungen). Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits,

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,

- 2.3.4 eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von ein bis zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen sie sich für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,
- 2.3.5 ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ein bis drei DIN-A4 Seiten; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 15. Dezember bekannt zu geben,
- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und der Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### **3. Kommission zum Eignungsverfahren**

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein. <sup>3</sup>Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin soll in der Kommission beratend mitwirken.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung. <sup>5</sup>Der Fakultätsrat kann die bestellte Kommission ermächtigen, weitere Prüfende zu benennen, sofern für das Auswahlgespräch nach 5.2 nicht genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
- 3.3 <sup>1</sup>Wird nach dieser Satzung die Kommission tätig, so ist die widerrufliche Übertragung bestimmter Aufgaben auf einzelne Kommissionsmitglieder zulässig. <sup>2</sup>Wird nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben lediglich ein Kommissionsmitglied tätig, so muss dieses Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>3</sup>Werden nach Satz 1 bei der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zwei oder mehr Kommissionsmitglieder tätig, so muss hiervon mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. <sup>4</sup>Die Kommission stellt eine sachgerechte Geschäftsverteilung sicher. <sup>5</sup>Besteht bei einem Bewertungskriterium des Eignungsverfahrens ein Bewertungsspielraum und werden bei der Bewertung dieses Kriteriums mindestens zwei Kommissionsmitglieder tätig, bewerten die Kommissionsmitglieder unabhängig nach der angegebenen Gewichtung, sofern nichts anderes geregelt ist; die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

### **4. Zulassung zum Eignungsverfahren**

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

## 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

### 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

- 5.1.1 <sup>1</sup>Zwei Mitglieder der Kommission beurteilen anhand der gemäß Nr.2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Zwei Mitglieder der Kommission, von denen ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, haben die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 59 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 59 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Für jede 1/10-Note, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits errechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. <sup>2</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>3</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>4</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 120 Credits vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der gesonderten Auflistung aus 2.3.2.

#### 2. Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung der Bewerber oder Bewerberinnen wird von zwei Kommissionsmitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss, auf einer Skala von 0 – 12 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, wesentliche Punkte ihrer Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben und können ihr Bewerbungsanliegen sachlich und trotzdem ansprechend formulieren,
2. können die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele, wie z.B. studiengangsspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.4) überzeugend begründen,
3. können den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert darstellen.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der drei Kriterien mit maximal 4 Punkten. <sup>3</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>4</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

#### 3. Aufsatz

<sup>1</sup>Der Aufsatz wird von zwei Kommissionsmitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied zugleich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein muss, auf einer Skala von 0 – 17 Punkten hinsichtlich der schriftlichen Sprachkompetenz der Bewerber oder Bewerberinnen anhand folgender Kriterien bewertet:

1. können nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben, und wesentliche Punkte ihrer Argumentation in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
2. können komplexe Zusammenhänge von Technik, Wissenschaft und Gesellschaft anhand von konkreten Beispielen identifizieren, beschreiben und reflektieren,
3. können relevante Fragestellungen präzise formulieren,
4. können eine adäquate Forschungsstrategie skizzieren.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der vier Kriterien. <sup>3</sup>Dabei können für das Kriterium 1 maximal 2 Punkte und für die Kriterien 2,3,4 maximal 5 Punkte vergeben werden. <sup>4</sup>Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. <sup>5</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 <sup>1</sup>Geeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 55 Punkten erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. <sup>2</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein muss, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. <sup>3</sup>Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.

5.1.3 <sup>1</sup>Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 35 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

## 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens:

5.2.1 <sup>1</sup>Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. <sup>5</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. <sup>6</sup>Das Auswahlgespräch wird in englischer Sprache geführt.

5.2.2 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über einschlägige Qualifikationen, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z. B. studiengangspezifische Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte (vgl. Nr. 2.3.3),
2. Erläuterungen zur Abschlussarbeit des Bachelorstudiums (Thesis) oder/und zu den bisher gefertigten Arbeiten,
3. Verständnis von komplexen Zusammenhängen von Wissenschaft, Technik und Gesellschaft sowie Fähigkeit fachbezogene Fragestellungen zu reflektieren (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Forschungsprojektes für ein von den Bewerbern und Bewerberinnen vorgeschlagenes Thema),
4. Eignung nach Gesprächsverlauf; diese ergibt sich zum Beispiel aus der Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen antworten zu können.

<sup>4</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein.

<sup>5</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering, and Technology (RESET) vermittelt werden sollen, entscheiden nicht.

<sup>6</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission bzw. von gemäß Nr. 3.2 Satz 5 benannten Prüfenden durchgeführt, von denen mindestens die Hälfte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die Schwerpunkte 1, 2, 3 jeweils mit maximal 7 Punkten bewertet werden können und Schwerpunkt 4 mit maximal 8 Punkten bewertet werden kann. <sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 29 fest, wobei 0 das schlechteste und 29 das beste zu erzielende Ergebnis ist. <sup>4</sup>Die Punktzahl des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder. <sup>5</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.2.4 <sup>1</sup>Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.1.1 (Abschlussnote 0-30 Punkte) und 5.2.2 (Auswahlgespräch 0-29 Punkte). <sup>2</sup>Wer mindestens 35 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft. <sup>3</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann ein Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein muss, zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, gesonderte Lehrveranstaltungen erfolgreich abzulegen. <sup>4</sup>Diese Auflagen müssen im ersten Studienjahr abgelegt werden.
- 5.2.5 <sup>1</sup>Das von einem Mitglied der Kommission, das zugleich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein muss, festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den Elite-Masterstudiengang Responsibility in Science, Engineering and Technology (RESET) nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Juli 2019 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 14. Oktober 2019.

München, 14. Oktober 2019  
Technische Universität München

Thomas F. Hofmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. Oktober 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Oktober 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Oktober 2019.